



# Ortspolizeiliche Verordnung

## über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Behamberg hat auf Grund des § 33 NÖ Gemeindeordnung 1973 unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich in seiner Sitzung am 6. Juli 2016 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

### § 1

#### Ziele, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Ziel dieser Verordnung ist die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstigen Belästigungen.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Im Sinne dieser Verordnung gilt als
  1. **Nachtzeit:** Die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr.
  2. **lärmverursachende Tätigkeit:** Der Betrieb von Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind im verbauten Siedlungsgebiet unzumutbaren Lärm zu verursachen.
  3. **Maschinen:** Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 und Abs.2 der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 entsprechen.

### § 2

#### Verbote

- (1) Handlungen und Unterlassungen in der Nachtzeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr, an Samstagen ab 15:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztags, die geeignet sind Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.
- (2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.
- (3) Als örtlich unzumutbar gelten jedenfalls und sind in der unter Abs. 1 genannten Zeit verboten
  1. der Betrieb von treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege (z.B. Benzinrasenmäher, Motorsense, Heckenscheren, u.ä.),
  2. der Betrieb von Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen im Freien,

### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Die Bestimmungen nach § 2 gelten nicht für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten sowie für Tätigkeiten in gewerberechtlchen Anlagen und Betrieben, auf welche die für diese Tätigkeiten geltenden Bundes- und Landesgesetze Anwendung finden.
- (2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 3 eine Ausnahme vom Verbot nach § 2 Abs. 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist oder ein erhebliches privates Interesse des Antragstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung Dritter hiervon zu erwarten ist.

### **§ 4 Strafbestimmung**

- (1) Wer einem Verbot nach § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991.
- (2) Die Bestrafung wegen einer Übertretung nach § 2 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

angeschlagen am: 08.07.2016  
abgenommen am:



Der Bürgermeister